

TE OGH 2014/12/18 130s112/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Silvia Y***** wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Geschworenengericht vom 20. August 2014, GZ 10 Hv 58/14x-93, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bachl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Silvia Y***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Geschworenengericht vom 20. August 2014, GZ 10 Hv 58/14x-93, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Der Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Silvia Y***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Silvia Y***** aufgrund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB schuldig erkannt.

Danach hat sie am 3. August 2013 in Z***** Jakob F***** vorsätzlich zu töten versucht, indem sie ein Küchenmesser (7,5 cm tief) in dessen Brustkorb stieß und ihm mit dem Messer eine weitere Wunde im Mittelbauchbereich zufügte.

Die Geschworenen haben die anklagekonforme Hauptfrage bejaht, die Zusatzfrage in Richtung des Schuldausschließungsgrundes der Zurechnungsunfähigkeit infolge voller Berauschung hingegen verneint.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5, 6, 10a, 11 lit a und 12 des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 5, 6, 10 a, 11, Litera a und 12 des Paragraph 345, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten geht fehl.

Der Verfahrensrüge (Z 5) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 92 S 25) des Antrags auf Vernehmung der Polizeibeamten H***** und P***** als Zeugen zum Beweis dafür, dass „die Angeklagte zum Tatzeitpunkt bzw kurze Zeit später weder diskretions- noch dispositionsfähig war, zumal sie unzusammenhängende Wortphrasen von sich gab“ (ON 92 S 25), Verteidigungsrechte nicht verletzt. Der Verfahrensrüge (Ziffer 5,) zuwider wurden durch die Abweisung (ON 92 S 25) des Antrags auf Vernehmung der Polizeibeamten H***** und P***** als Zeugen zum Beweis dafür, dass „die Angeklagte zum Tatzeitpunkt bzw kurze Zeit später weder diskretions- noch dispositionsfähig war, zumal sie unzusammenhängende Wortphrasen von sich gab“ (ON 92 S 25), Verteidigungsrechte nicht verletzt:

Gegenstand des Zeugenbeweises sind nämlich nur Wahrnehmungen von Tatsachen, nicht aber Schlussfolgerungen oder Wertungen (RIS-Justiz RS0097540; Kirchbacher, WK-StPO § 247 Rz 5 mwN). Der Beweis Antrag zielte aber gerade auf eine Schlussfolgerung, nämlich jene von einem äußeren Verhalten („Wortphrasen“) auf innere Zustände, konkret die Dispositionsfähigkeit und die Diskretionsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Gegenstand des Zeugenbeweises sind nämlich nur Wahrnehmungen von Tatsachen, nicht aber Schlussfolgerungen oder Wertungen (RIS-Justiz RS0097540; Kirchbacher, WK-StPO Paragraph 247, Rz 5 mwN). Der Beweis Antrag zielte aber gerade auf eine Schlussfolgerung, nämlich jene von einem äußeren Verhalten („Wortphrasen“) auf innere Zustände, konkret die Dispositionsfähigkeit und die Diskretionsfähigkeit der Beschwerdeführerin.

Sofern der Antrag (bloß) auf den Nachweis gerichtet war, dass die Beschwerdeführerin „unzusammenhängende Wortphrasen“ von sich gegeben habe, bedurfte es der begehrten Beweisaufnahme schon deshalb nicht, weil der angesprochene Umstand, was im ablehnenden Zwischenerkenntnis hervorgehoben wurde (ON 92 S 25), durch den - in der Hauptverhandlung vorgekommenen (ON 92 S 37) und nach der Aktenlage insoweit im Verfahren unwidersprochen gebliebenen - Abschlussbericht der Polizeiinspektion Zeltweg dokumentiert ist (ON 17 S 5: „... schrie unzusammenhängende Wortphrasen.“).

Das den Beweis Antrag ergänzende Beschwerdevorbringen hat mit Blick auf das aus dem Wesen des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes resultierende Neuerungsverbot auf sich zu beruhen.

Die Fragenrüge (Z 6) lässt nicht erkennen, weshalb durch das Unterlassen der Aufnahme der Klingenlänge der Tatwaffe in die Hauptfrage der gesetzlichen Pflicht zur Individualisierung und zur Konkretisierung der Tat (§ 312 Abs 1 zweiter Satz StPO; [hiez 11 Os 147/03, SSt 2004/34; RIS-Justiz RS0119082; Schindler, WK-StPO § 312 Rz 24]) nicht entsprochen worden sein soll und entzieht sich demnach einer inhaltlichen Erwiderung. Die Fragenrüge (Ziffer 6,) lässt nicht erkennen, weshalb durch das Unterlassen der Aufnahme der Klingenlänge der Tatwaffe in die Hauptfrage der gesetzlichen Pflicht zur Individualisierung und zur Konkretisierung der Tat (Paragraph 312, Absatz eins, zweiter Satz StPO; [hiez 11 Os 147/03, SSt 2004/34; RIS-Justiz RS0119082; Schindler, WK-StPO Paragraph 312, Rz 24]) nicht entsprochen worden sein soll und entzieht sich demnach einer inhaltlichen Erwiderung.

Warum die im Rahmen der Hauptfrage vorgenommene Beschreibung einer der Ausführungshandlungen mit dem Verb „stieß“ die Vorschriften über die Fragestellung verletzen soll, wird nicht klar.

Der Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 10a StPO zielt - soweit hier von Bedeutung (Fehler in der Sachverhaltsaufklärung werden nicht behauptet) - darauf, in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnisse (§ 258 Abs 1 StPO iVm § 302 Abs 1 StPO) aufzuzeigen, die nahelegen, dass die Geschworenen das ihnen nach § 258 Abs 2 zweiter Satz StPO (iVm § 302 Abs 1 StPO) gesetzlich zustehende Beweiswürdigungsermessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht haben (RIS-Justiz RS0118780 [insbesondere T16]). Eine derartige qualifizierte Fehlentscheidung wird durch die Hinweise auf die Verantwortung der Beschwerdeführerin und auf Beweisergebnisse zu deren Alkoholisierungsgrad sowie die Relation zwischen der Länge des Einstichkanals (7,5 cm) und der Klingenlänge der präsumtiven Tatwaffe (13 cm) nicht dargetan. Der Nichtigkeitsgrund des Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 10 a, StPO zielt - soweit hier von Bedeutung (Fehler in der Sachverhaltsaufklärung werden nicht behauptet) - darauf, in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnisse (Paragraph 258, Absatz eins, StPO in Verbindung mit Paragraph 302, Absatz eins, StPO) aufzuzeigen, die nahelegen, dass die Geschworenen das ihnen nach Paragraph 258, Absatz 2, zweiter Satz StPO in

Verbindung mit Paragraph 302, Absatz eins, StPO) gesetzlich zustehende Beweiswürdigungsermessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht haben (RIS-Justiz RS0118780 [insbesondere T16]). Eine derartige qualifizierte Fehlentscheidung wird durch die Hinweise auf die Verantwortung der Beschwerdeführerin und auf Beweisergebnisse zu deren Alkoholisierungsgrad sowie die Relation zwischen der Länge des Einstichkanals (7,5 cm) und der Klingenlänge der präsumtiven Tatwaffe (13 cm) nicht dargetan.

Die übrigen Ausführungen der Tatsachenrüge lassen den vom Gesetz verlangten Aktenbezug vermissen und entziehen sich solcherart einer meritorischen Erledigung (13 Os 60/03, SSt 2003/47; RIS-Justiz RS0117516, RS0117749 und RS0119310).

Rechtsrüge (Z 11 lit a) und Subsumtionsrüge (Z 12) erschöpfen sich darin, aus den Verfahrensergebnissen Argumente abzuleiten, die ihrer Ansicht nach für einen Freispruch (Z 11 lit a) oder für eine Subsumtion nach § 83 Abs 1 StGB, § 87 Abs 1 StGB oder § 287 Abs 1 StGB (Z 12) sprechen. Rechtsrüge (Ziffer 11, Litera a,) und Subsumtionsrüge (Ziffer 12,) erschöpfen sich darin, aus den Verfahrensergebnissen Argumente abzuleiten, die ihrer Ansicht nach für einen Freispruch (Ziffer 11, Litera a,) oder für eine Subsumtion nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, Paragraph 87, Absatz eins, StGB oder Paragraph 287, Absatz eins, StGB (Ziffer 12,) sprechen.

Da die Geltendmachung materieller Nichtigkeit im geschworenengerichtlichen Verfahren jedoch den Vergleich der im Wahrspruch der Geschworenen (§§ 330 bis 333 StPO) festgestellten Tatsachen mit der im Schuldspruch (§§ 260 Abs 1 Z 2, 270 Abs 2 Z 4 StPO iVm § 342 StPO) vorgenommenen Subsumtion verlangt (RIS-Justiz RS0101148, RS0101289, RS0101403 und RS0101476), sind diese Ausführungen einer inhaltlichen Erwiderung nicht zugänglich. Da die Geltendmachung materieller Nichtigkeit im geschworenengerichtlichen Verfahren jedoch den Vergleich der im Wahrspruch der Geschworenen (Paragraphen 330 bis 333 StPO) festgestellten Tatsachen mit der im Schuldspruch (Paragraphen 260, Absatz eins, Ziffer 2, 270, Absatz 2, Ziffer 4, StPO in Verbindung mit Paragraph 342, StPO) vorgenommenen Subsumtion verlangt (RIS-Justiz RS0101148, RS0101289, RS0101403 und RS0101476), sind diese Ausführungen einer inhaltlichen Erwiderung nicht zugänglich.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 285d Abs 1, 344 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 344 StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109421

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0130OS00112.145.1218.000

Im RIS seit

09.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at